

Grundbuchrecht

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres**

Band (Jahr): **11 (1913)**

Heft 12

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-182649>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Fachmann vorausgesetzt werden; trotz Vermessungskurs müssen sie auch dem erfahrenen Landwirt abgehen, weil ihm die mathematisch-technische Schulung fehlt. Die Stärke des letztern liegt auf einer andern Seite; seine Erfahrungen in *seinem* Fache sollen bei den Vermarkungen zu Rate gezogen werden, aber nicht ausschlaggebend sein. Landwirt und Geometer haben sich bei diesem wichtigen Geschäfte zu ergänzen. *St.*

Grundbuchrecht.

Im Kanton Zürich werden nach den gesetzlichen Vorschriften Liegenschaften, die sich im Besitze von Privaten befinden, nur im Betrage, der sich nach Abzug der Hypotheken ergibt, zu den Steuern herangezogen; Erwerbsgesellschaften geniessen dagegen diese Vergünstigung nicht, müssen also den vollen Wert versteuern.

Diesen Umstand benützte die jetzt im Konkurs liegende Bank in Kloten zur Steuerhinterziehung, indem sie einen in ca. 40 Stücken bestehenden Grundbesitz im Werte von 200,000 Fr. in den Grundbüchern auf den Namen ihres nun ebenfalls verkrachten Direktors eintragen liess. Dadurch erscheint die Konkursmasse des Direktors als Eigentümerin dieser Objekte und ihr Anspruch darauf ist gegenüber den Ansprüchen der Bankkonkursmasse entgegen einem Urteil erster Instanz vom Zürcher Obergerichte und vom Bundesgericht geschützt worden.

Kleinere Mitteilungen.

Einer unserer Leser, der soeben die praktische Prüfung in Bern mit Erfolg bestanden, teilt uns mit, dass der Inhaber des eidgenössischen Geometerpatentes im Kanton Freiburg, um zur Ausübung des Berufes zugelassen zu werden, noch eine kantonale Prüfung in Gesetzgebungskunde zu absolvieren und dafür eine weitere Gebühr von Fr. 50. — zu bezahlen hat.

Da gegen diese Forderung kaum etwas einzuwenden sein wird, empfehlen wir den dadurch Betroffenen den Besuch des projektierten Einführungskurses für Grundbuchgeometer, welcher in einer Dauer von 4—6 Tagen im Laufe des Monats März 1914 für deutschsprechende Mitglieder in Zürich stattfinden soll.